

Allgemein

- (1) Bund für die **Durchführung des Asylverfahrens** (durch BAMF) zuständig
- (2) **Länder** sind für **Unterbringung, Versorgung und Betreuung** der Asylbewerber sowie bestimmte aufenthaltsrechtliche Statusmaßnahmen (Aufenthaltsgestattung, aufenthaltsbeendigende Maßnahmen nach Verfahrensabschluss) zuständig. Grundlage hierfür AufenthaltsgG, AsylbewerberleistungsgG, konkretisiert durch bayerisches Aufnahmegesetz (AufnG) und AsyldurchführungsVO (DVAsyl)
- (3) Verteilung anhand von Quoten
 - Innerhalb Deutschlands werden die Asylbewerber anhand des sog. **Königsteiner Schlüssels** verteilt (anhand Steueraufkommen und Bevölkerungszahl)
 - **Bayern** muss nach diesem Schlüssel rund **15 %** aller Asylbewerber unterbringen. In 2014 Zugang von 33.000 Asylbewerbern.
 - Innerhalb Bayerns werden die Asylbewerber nach der Erstaufnahmeaufrichtung auf die Regierungsbezirke (§ 6 DVAsyl) bzw. Landkreise/kreisfreien Städte (§ 7 DVAsyl) verteilt: z.B. Bezirk Oberbayern 33,9%. Auf Ebene der Gemeinden keine weitere quotale Zuordnung.

Betreuung und Unterbringung der Asylbewerber

Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen	Gesetzlich sollen die Asylbewerber maximal 3 Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht und zeitnah verteilt werden. In Bayern: Erstaufnahmeeinrichtungen in Zirndorf (Landkreis Fürth), München, Deggendorf (seit Jan. 2015) sowie weitere Standorte in jedem Regierungsbezirk in Regensburg, Augsburg, Bayreuth, Schweinfurt geplant.	Die Länder tragen die Kosten für die Unterbringung.
Anschlussunterbringung in <ul style="list-style-type: none">• staatlichen Gemeinschaftsunterkünften sowie durch	Situation in Bayern: Gesetz sieht als Regelfall eine Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften (mit mind. 50 Personen) vor. Daneben steht durch die Landratsämter und kreisfreien Städten organisierte sog. dezentrale Unterbringung . Diese greift subsidiär, sobald aus Kapazitätsgründen eine Unterbringung allein in Aufnahmeeinrichtungen und staatlichen	Die Länder tragen die Kosten. Von Kommunen getragene Kosten werden entsprechend des Konnexitätsprinzips erstattet. D.h. FS Bayern trägt die Kosten der Unterbringung in staatlichen Unterkünften unmittelbar. Im Falle der dezentralen Unterbringung erstattet er den Landkreisen und kreisfreien Gemeinden die unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Spar-


<ul style="list-style-type: none"> • sog. Dezentrale Unterbringung 	<p>Gemeinschaftsunterkünften nicht mehr durchführbar ist.</p>	<p>samkeit entstandenen notwendigen Kosten. In anderen Ländern existieren jedoch auch andere Formen der Abrechnung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Pauschalsystem (Pauschale pro aufgenommenen Asylbewerber) oder aber im Wege der Haushaltszuweisung für alle Gemeinden • Finanzierung über internen kommunalen Finanzausgleich • Spitzabrechnung, alle tatsächlichen Auslagen der Kommunen <p>Je nach Finanzierungsmodell kommt es zu einer erheblichen Unterdeckung bei den Kommunen, da diese oftmals die Kosten über mehr als ein Jahr im Voraus vorstrecken müssen. Zudem bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den einzelnen Ländern bei der Höhe der angesetzten Pauschalen.</p> <p>Für Leistungen außer der Unterbringung und Leistungen nach AsylbLG/SGB gilt daher die allgemeine Finanzzuweisung nach Art. 7 Abs. 2 FAG: für Landkreis (soweit Landratsamt als Staatsbehörde betroffen) 16,70 € jährlich pro Einwohner und in kreisfreien Städten 33,40 € jährlich pro Einwohner. Nach Aussage der kommunalen Spitzenverbände (Landtags-Anhörung 10.04.2014) nicht auskömmlich für die im Zusammenhang mit der Asylbewerberunterbringung entstehenden Kosten der Sozialbetreuung durch eigenes Personal, Hausmeister, Schülerbeförderung, Kita-Plätze sowie allgemeinen Personalmehraufwand in den Behörden.</p> <p><u>Forderung StMI:</u> Kostenübernahme durch den Bund sowie gesonderte Wohnraumprogramme zur Finanzierung des Neubaus von Unterkünften für Asylbewerber.</p>
<p>Leistungen nach § 3</p>	<p>Leistungen nach § 3 AsylbLG setzen sich zusammen aus: - Notwendiger Bedarf zur Sicherung des physischen Exis-</p>	<p>Die Länder tragen die Kosten bis zum 15. Monat des Aufenthalts. Danach übernimmt gemäß § 2 Abs. 1 AsylbLG der Bund</p>

AsylbLG	<p>tenzminimums</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bedarf für Unterkunft, Heizung sowie Innenausstattung, Haushaltsgeräte und Haushaltsgegenstände sowie - Bargeldbedarf für Sicherstellung des Existenzminimums <ul style="list-style-type: none"> • Bei Unterbringung in Aufnahmeeinrichtung wird notwendiger Bedarf idR durch Sachleistungen gedeckt + zusätzlicher monatlicher Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (ab 01.03.2015 für Alleinstehende 143 €, bei Partnern mit gemeinsamen Haushalt je 129 € sowie für Kinder und Jugendliche zwischen 84 € und 92 €). • Bei Unterbringung außerhalb von Aufnahmeeinrichtungen werden Leistungen des physischen Existenzminimums (z.B. Nahrungsmittel, Bekleidung, Schuhe, Gesundheitspflege) als Barleistung erbracht: für Alleinstehende 216 €, bei Partner mit gemeinsamen Haushalt je 194 € sowie für Kinder und Jugendliche zwischen 157 € und 198 € zzgl. monatlicher Geldbetrag zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens (s.o.). 	<p>die Kosten durch Leistungen nach dem SGB II.</p> <p>vgl. in Bayern § 11 Abs. 1 DVASyl</p>
Sozialbetreuung	<p>Sozialbetreuung nicht explizit gesetzlich geregelt, allerdings allgemein als notwendig anerkannt. Ziel der Förderung ist es, Asylbewerber sozial zu betreuen, damit sie sich in dem für sie andersartigen Lebens- und Kulturbereich zu Recht finden können.</p>	<p><u>Bayern:</u> Mittel für die Sozialbetreuung wurden seit 2011 mehr als versechsfacht: Bayern stellt die Asylsozialberatung durch die Träger der freien Wohlfahrtspflege sicher: 2014 insgesamt 5,1 Mio. €; im DHH 2015/2016 9,2 Mio. € vorgesehen.</p> <p>Förderung der freien Wohlfahrtsverbände erfolgt durch AsylsozialberatungsRL: Förderung ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. FS Bayern übernimmt 70% der Personalkosten (Rest tragen Wohlfahrtsverbände selbst). Allerdings stellen die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der dezentralen Unterbringung Asylsozialbetreuung durch eigenes Personal sicher. Diese sind nicht anspruchsberechtigt</p>

		gegenüber FS Bayern nach der AsylsozialberatungRL. (= permanente Forderung der kommunalen Spitzenverbände).
Insbesondere: Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (umF)	<p>Betreuung erfolgt nach Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention, EU-Aufnahmerichtlinie und dem SGB VIII im Wege der Inobhutnahme. Zur Lage in Bayern:</p> <ul style="list-style-type: none"> • unter 16-jährige umFs wurden seit je her in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe betreut. • Seit 01.01.2014 auch 16- und 17-jährigen umFs in Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen gemäß SGB VIII untergebracht. • 2014 fast 4.000 umFs in Bayern (in den Vorjahren zw. 400 und 600 pro Jahr); mindestens 1.500 Betreuungsplätze in stationären Jugendeinrichtungen fehlen. <p>In DEU (Ende 2014) 18.000 umFs – vorwiegend in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen; zum angekündigten Gesetzgebungsvorschlag BMFSFJ (inkl. eines Begleitprogramms „Willkommen bei Freunden“ zur Förderung der Willkommenskultur 12,2 Mio. Euro): sieht lediglich Klarstellung der ohnehin schon geltenden Praxis nach SGB VIII vor, umF in Obhut zu nehmen und in Jugendhilfeeinrichtungen unterzubringen (s.o.). Zudem keine bundesweite Verteilung mehr gefordert, sondern Vorrang der landesinternen Verteilung bzw. Aufnahme durch nächstgelegenes Land (bisherige Forderung Verteilung nach dem Königsteiner Schlüssel).</p>	<p>Kostenträger zur Schaffung der Jugendhilfeeinrichtung sind die Kommunen mit Beteiligung der Länder.</p> <p>In Bayern geplant für DHH 2015/2016 Kommunen bei Verwaltungskosten und Ausbau Inobhutnahmeeinrichtungen mit jährlich 8,5 Mio. € unterstützen (aktuell Zuschuss in Höhe von 800.000 Euro).</p> <p>Die Kosten für die Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen können allerdings im Rahmen eines bundesweiten Länderfinanzausgleichs nach § 89d SGB VIII geltend gemacht werden.</p>
Gesundheitsversor-	Anspruch nach § 4 AsylBIG: Asylbewerber erhalten keine	Die Länder tragen die Kosten. In den Ländern (z.B. Niedersa-

<p>gung</p>	<p>Krankenversicherungskarte, sondern einen Kranken- oder Zahnbehandlungsschein; grds. Befreiung von der Zuzahlungspflicht. Für andere medizinische Kosten kann Antrag auf Kostenübernahme gestellt werden. Bei Schwangerschaft Gewährung Kosten für Schwangerschaftsmehrbedarf, Schwangerschaftsbekleidung und sämtliche notwendigen Vorsorgeuntersuchungen sowie Betreuung durch Hebamme; zudem Erstlingsausstattung i.H.v. 350 €.</p>	<p>chen, NRW, in denen Pauschalen für die Asylbewerber an die Kommunen ausgezahlt werden, umfassen diese auch die Kosten der Gesundheitsversorgung. Dies führt in vielen Kommunen zu Aufwand, der nicht von den Ländern erstattet werden.</p> <p>Aktuelle BR-Diskussion um Gesundheitskarte für Asylbewerber: Bayern hat kein Interesse an Einführung (Arg.: zusätzlicher neuer „Pullfaktor/Sogeffekt“ und Umsetzungsschwierigkeiten aufgrund des bestehenden kommunalen Finanzausgleichs für die Verwaltungskosten); Ergebnis eines Prüfauftrag an den Bund: Es bedarf hierzu keiner bundesgesetzlichen Regelung.</p> <p>Bremen, Hamburg und Schleswig-Holstein haben die Gesundheitskarte mit eingeschränkten Leistungen für Asylbewerber nach § 264 Abs. 1 SGB V bereits eingeführt und entsprechende Verträge mit den Krankenkassen abgeschlossen. Brandenburg plant einen solchen Abschluss bis zum Sommer 2015.</p> <p><u>Forderung StMI:</u> Übernahme der Kosten durch den Bund</p>
--------------------	--	---

Integration und Sprachförderung	<p>Die Teilnahme an einem Integrationskurs setzt das Vorliegen eines dauerhaften Aufenthaltstitels voraus (§ 43 AufenthG) und ist somit für Asylbewerber zunächst gesetzlich ausgeschlossen. s --> Damit gibt es kein flächendeckendes, bundesweites Angebot für Asylbewerber. Allerdings zum Teil freiwillige Leistungen der Länder.</p> <p><u>Bayern:</u> Freistaat Bayern übernimmt seit Juli 2013 in einem Modellprojekt an 40 Standorten in Bayern die Kosten für Deutschkurse für Asylbewerber (Übernahme von 90 % der Kurskosten, keine Fahrtkosten).</p> <p>Auch ehrenamtlich Tätige, die Deutschkurs geben, werden pauschal mit 500 € durch das StMAS unterstützt, sofern die Kurse einen bestimmten Umfang (mind. 50 UE, mind. 5 Teilnehmer, Dauer mind. 3 Monate) haben. Aufwand 2014: 3,0 Mio. €. DHH 2015/2016 stehen je 3,5 Mio. €.</p> <p>Zudem flankierend hierzu zahlreiche freiwillige Leistungen der Kommunen: z.B. Lkr München: Um Angebot zu ergänzen, übernimmt der Landkreis München die notwendigen Fahrt- und Kinderbetreuungskosten für Asylbewerber, die einen geförderten Deutschkurs besuchen.</p>	<p>Zum Teil freiwillige Leistung der Länder; teilweise kommen Mittel aus dem Europäischen Sozialfonds zum Einsatz, vorrangig aus dem Landeshaushalt.</p> <p>Neben Bayern noch Rheinland-Pfalz, Hamburg, Niedersachsen. Bislang keine Umsetzung eines flächendeckendes Angebot z.B. in Sachsen Anhalt, Baden-Württemberg und Sachsen.</p> <p>Die angebotenen Kurse variieren allerdings stark. Auch die in Bayern angebotenen Deutschkurse haben einen anderen Schwerpunkt als die Integrationskurse des Bundes.</p>
Dolmetscherkosten	<p>z.B. Übernahme durch § 4 AsylbLG von Dolmetscherkosten, soweit Anspruch auf Krankenhilfe oder sprachliche Hilfestellung ohne Dolmetscher nicht erfüllt werden kann.</p> <p>Forderung StMI: Beteiligung des Bundes bei der Übernahme der Kosten.</p>	
Krippen-, Kindergarten- und Schulbesuch, Leistungen	<p>Kinder von Asylbewerbern haben wie deutsche Kinder Anspruch auf einen Krippenplatz nach § 24 SGB VIII. Bei Bedürftigkeit (wohl Regelfall) Erlass oder Übernahme des Teilnahmebeitrags nach § 90 SGB VIII.</p>	

des Jugend- und Sozialamts	<p>Im Rahmen von § 6 AsylbLG und § 34 SGB XII kommen im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe weitere Förderungsmöglichkeiten in Betracht: Übernahme der Kindergartengebühren, Kosten für Mittagessen in der Kindertagesstätte und Schule, Förderung für Ausflüge, Teilnahme an Sport- und Kulturangeboten, Nachhilfeunterricht und sonstigem Schulbedarf.</p> <p>Allgemeine Schulpflicht nach einem dreimonatigen Aufenthalt (vgl. Art. 35 des Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetzes). Der Schulbesuch erfolgt grundsätzlich bei der Schule des jeweiligen Wohnorts. In Bayern 159 Übergangsklassen für junge Flüchtlinge sowie Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund an Grund- und Mittelschulen. Zudem 15 Ganztagsklassen an Übergangsklassen (davon sieben in München). Zusätzliche Sozialpädagogen mit ESF-Mittel gefördert. Zusätzlich Flüchtlings- und Asylbewerberklassen an beruflichen Schulen an neun Standorten.</p>																						
Gesamtkosten	<p>Unterbringung und Versorgung von Asylbewerbern und anderen Leistungsberechtigten nach Asylbewerberleistungsgesetz verursachte 2014 Gesamtkosten für Bayern i.H.v über 410 Millionen Euro (damit fast Verdoppelung zum Vorjahr).</p>  <table border="1"> <caption>Nettoausgaben in Mio€</caption> <thead> <tr> <th>Jahr</th> <th>Nettoausgaben (Mio€)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>2005</td> <td>121</td> </tr> <tr> <td>2006</td> <td>108,5</td> </tr> <tr> <td>2007</td> <td>84,5</td> </tr> <tr> <td>2008</td> <td>73,9</td> </tr> <tr> <td>2009</td> <td>76,1</td> </tr> <tr> <td>2010</td> <td>78,6</td> </tr> <tr> <td>2011</td> <td>109,4</td> </tr> <tr> <td>2012</td> <td>148,7</td> </tr> <tr> <td>2013</td> <td>220,1</td> </tr> <tr> <td>2014 (bis Dez.)</td> <td>410,8</td> </tr> </tbody> </table>	Jahr	Nettoausgaben (Mio€)	2005	121	2006	108,5	2007	84,5	2008	73,9	2009	76,1	2010	78,6	2011	109,4	2012	148,7	2013	220,1	2014 (bis Dez.)	410,8
Jahr	Nettoausgaben (Mio€)																						
2005	121																						
2006	108,5																						
2007	84,5																						
2008	73,9																						
2009	76,1																						
2010	78,6																						
2011	109,4																						
2012	148,7																						
2013	220,1																						
2014 (bis Dez.)	410,8																						
Hilfen des Bundes	<p>Kabinettsbeschluss vom 18.03.2015 zur Umsetzung des Asylkompromisses vom Dezember 2014:</p> <p>Entlastung von Ländern und Kommunen bei der Aufnahme und Unterbringung von Asylbewerbern durch einen Betrag i.H.v. 500 Mio. € in 2015 und weitere 500 Mio. € in 2016 (die Hälfte ist in Form eines 20-jährigen Darlehens gewährt), sofern Belastung der Länder und Kommunen im bisherigen Umfang fortbesteht (Entlastung über einen erhöhten Länderanteil an der USt und durch Vereinnahmung der von den Ländern nicht benötigten Mittel aus Aufbauhilfe-Fonds im Bundeshaushalt).</p>																						

